Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin

Entsorgung von Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze gemäß AVV 20 01 28 (Binderfarbe und Dispersionsfarbe) mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV 20 01 27 fallen, für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028

Vergabeunterlagen:

I. Leistungsbeschreibung

II. Vergabeverfahren (Ablauf und Bewertungsvorgehen)

III. Preisblatt

Auftraggeberin:
Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
33602 Bielefeld

Während des Vergabeverfahrens sind Rückfragen ausschließlich unter Nutzung der Kommunikationsmöglichkeit der Vergabeplattform zu richten an:
Stadt Bielefeld
Amt für Zentrale Leistungen
Zentrale Vergabestelle

I. Leistungsbeschreibung und Vertragsausführungsbestimmungen

1. Allgemeine Angaben

Ziel dieser Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Entsorgung von ca. 300 t Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze gemäß AVV 20 01 28 (Binderfarbe und Dispersionsfarbe) mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV 20 01 27* fallen für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028.

Das Material wird von der Auftraggeberin mittels eigener Container und Fahrzeuge direkt an der vom Auftragnehmer benannten Verwertungsanlage geliefert. Das Abladen erfolgt durch Kippen des Containers und nicht per Hand.

Die Häufigkeit der Anlieferungen beträgt durchschnittlich:

Wertstoffhof Nord: ca. 1 Container in 2 Wochen
Wertstoffhof Mitte: ca. 1 Container pro Woche
Wertstoffhof Süd: ca. 1 Container in 2 Wochen

In Abhängigkeit verschiedener Füllgrade der im Container enthaltenen Behältnisse können die durchschnittlichen Anlieferungen zwischen 1,5 und 2 t beinhalten.

Ein Umladeplatz / Zwischenlager ist nicht vorgesehen.

Die Verwertungsanlage des späteren Auftragnehmers muss sich innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld oder in einem **maximalen Entfernungsradius von 15 km gemessen als Luftlinie zu der Stadtgrenze Bielefelds** befinden.

Bei der im Preisblatt (Teil III der Leistungsbeschreibung) genannten Tonnage handelt es sich um eine geschätzte Menge. Sie basiert auf den tatsächlichen Tonnagen des gleichen Zeitraumes der Vorjahre, kann allerdings nach oben oder unten abweichen. Eine Verpflichtung zum Abruf der ausgeschriebenen Mengen besteht seitens des Umweltbetriebes der Stadt Bielefeld nicht.

2. Eigenschaften des Materials

Als Dispersionsfarben bezeichnet man pastöse, zähflüssige Anstriche, die aus einer chemischen Dispersion (meistens einer Emulsion) aus Füllstoffen, Binde- und Lösungsmitteln, Pigmenten und Zusatzstoffen bestehen können. Die Farben finden fast ausnahmslos Anwendung im Innenbereich Diese werden auch als Wandfarben oder Binderfarben bezeichnet. Hauptbestandteile ist typischerweise Wasser als Verdünnungsmittel und Acrylharze oder ähnliche Kunststoffe die als Bindemittel, Farbstoffe oder Pigmente fungieren. Als Pigment für Weiß wird teils Titandioxid genutzt, ansonsten kommen noch Füllstoffe wie Calciumcarbonat, Silikate und Quarzmehl hinzu.

Zuschlagsstoffe verbessern die technologischen und Anwendungseigenschaften, wie Streich- und Haftfähigkeit. Solche Zusätze sind beispielsweise Stabilisatoren Verdickungsmittel, Konservierungsmittel. Die Dispersionsfarben sind teilweise mit Abtönfarben gemischt. Als Abfallgemisch liegen die Dispersionsfarben in allen Farbtönen vor. Die Farben befinden sich überwiegend in Behältnissen wie Eimern oder sonstigen – meist geschlossenen – Kunststoffbehältnissen. Eine Trennung wird nicht vorgenommen. Die Behältnisse sind ebenfalls zu entsorgen. Die Farben können sowohl in flüssiger, pastöser als auch eingetrockneter Form vorliegen. Die Farben sind als schadstoffarm einzustufen und werden mittels AVV 20 01 28: Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV 20 01 27* fallen, konkretisiert.

Das Material stammt aus Bielefelder Haushaltungen oder Kleinbetrieben.

3. Hinweise zur Kalkulation

Sämtliche anfallenden Entsorgungs-, Nachweis-, Wiegekosten etc. sind in die Einheitspreise einzurechnen

4. Verwiegung und Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Verwiegung der angelieferten Mengen in € / t. Hierzu ist ein Wiegeschein zu erstellen, der alle erforderlichen Angaben (wie z. B. Datum, Uhrzeit, Gewicht, Abfallart, Anlieferer, Kfz-

Kennzeichen usw.) enthält. Die beim Verwiegen entstehenden Kosten sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Die Verwiegung muss auf einer geeigneten, geeichten Waage auf dem vom Auftragnehmer genannten Verwertungsanlage erfolgen.
Grundsätzlich erfolgt die Verwiegung des durch die Auftraggeberin angelieferten Materials durch den Auftragnehmer. Bei jeder Verwiegung ist ein Wiegeschein zu erstellen.

Folgende Angaben müssen auf dem Wiegeschein enthalten sein:

- Name der Verwertungsanlage
- Datum der Verwiegung
- Abfallart mit AVV-Nummer
- Wiegescheinnummer
- Uhrzeit der Einfahrts- und Uhrzeit der Ausfahrtsverwiegung
- Brutto-/Tara- und Nettogewicht
- Kfz-Kennzeichen
- Unterschrift des Wiegepersonals

Das abzurechnende Gewicht ist immer mit einer Einfahrts- und Ausfahrtsverwiegung zu ermitteln. Eine „Einmalverwiegung“ mit einem hinterlegten Leergewicht ist nicht zulässig.

Rechnungsstellung
Aus den Rechnungen müssen nachstehende Informationen hervorgehen:

1. Herkunftsort gemäß Lieferschein – Jede Rechnung ist nach der Herkunft des Materials zu strukturieren
2. Datum der Anlieferung
3. Angelieferte Menge - Beleg durch Wiegeschein (Kopie)
4. Durchgeführter Auftrag - Beleg durch Kopie des Lieferscheins
5. Einzelpreis netto pro Tonne angelieferte Binderfarbe, AVV 20 01 28
6. CO2-Zulage* entsprechend der angelieferten Menge
7. Preis für die jeweils angelieferte Menge [Einzelpreis (€ / t) * Masse (t)]
8. Netto Gesamtpreis
9. Mehrwertsteuerausweisung
10. Brutto Gesamtpreis

***Die CO2-Zulage ist auf Basis der angelieferten Menge zu entrichten und wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der CO2 Bepreisung dient die Anlage 2 - Teil 5: Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen in den Fällen des § 2 Abs. 2a BEHG.**

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Verwiegung der von der Auftraggeberin angelieferten Mengen in € / t.

Die letzte Rechnung an die Auftraggeberin aus diesem Auftrag (bis 10.01.2029) ist eindeutig mit dem Hinweis „Schlussrechnung“ zu versehen.

Jede Rechnung darf nur einmal an die Stadt Bielefeld geschickt werden. Rechnungen in Papierform werden nicht akzeptiert.

Die Rechnungen sind an den Umweltbetrieb Bielefeld zu senden. Hierfür gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten:

X-Rechnung
Gemäß § 7a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW) können Rechnungen auch elektronisch mit dem XRechnungs-Standard übersandt wer-den. Dabei stellt die XRechnung ein strukturiertes elektronisches Format auf XML-Basis dar. Weitergehende Informationen finden Sie unter folgendem Link:
https://vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, übersenden Sie Rechnungen in dem neuen strukturiertem X-Rechnungs-Format an die Stadt Bielefeld ausschließlich an die E-Mail-Adresse: eingang@erechnung.nrw
Als Leitweg-ID für die Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb verwenden Sie bitte: 05711-32002-64.

PDF-Rechnung
Es wurde eine Mailadresse für PDF-Rechnungen eingerichtet:
Rechnungen.Umweltbetrieb@bielefeld.de

Diese Mailadresse ist ausschließlich für PDF-Rechnungen. Andere Maileingänge können nicht bearbeitet werden. Für einen reibungslosen Ablauf und zeitnahe Bearbeitung sind folgende Hinweise zu beachten:

- Andere Formate als das pdf-Format werden nicht akzeptiert.
- Der Dateiname darf maximal 55 Zeichen lang sein.
- In einem pdf-Dokument darf nur eine Rechnung enthalten sein.
- Rechnungsbegründende Unterlagen müssen zusammen mit der Rechnung in einem pdf-Dokument zugesandt werden.
- Pro E-Mail darf nur ein pdf-Dokument zugesandt werden.
- Verschlüsselte Dateien können nicht bearbeitet werden.

Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Auftragnehmer jeweils bis zum 10. eines Monats für den Vormonat.

Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG

Insofern sich aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz nach § 2 zusätzliche Kosten im Rahmen der thermischen Verwertung für den Abfall AVV 20 01 28 ergeben, sind diese im Preisblatt und auch in der späteren Rechnungsstellung separat auszuweisen.
Gemäß § 2 Abs. 2a BEHG (i. V. m. Anlage 2, Teil 5) unterliegen diese Abfälle der CO_2-Abgabepflicht. Es wird davon ausgegangen, dass das angelieferte Material vorzubehandeln ist (Konditionierung z.B. mit Sägespänen oder ähnlichen, saugenden Materialien).

Für den Preis der erforderlichen Emissionszertifikate werden kalkulatorisch 73 EUR je Zertifikat angesetzt. Dieser Ansatz berücksichtigt vorsorglich die nach derzeitigem Regelungsstand für 2027 vorgesehene obere Beschaffungskostengröße für Überschussmengen.

Vor diesem Hintergrund der Behandlung sind die anfallenden CO2-Kosten innerhalb des für 2027 erwarteten Preisvorgaben gemäß Zeile 3 der nachstehend beigefügten Tabelle zu entnehmen (34,67 €/ t) und als gesonderte Position **im Preisblatt** sowie auf der Rechnung auszuweisen. Die CO_2 – Abgabe unterliegt dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %.

Anpassung des BEHG-Zuschlags

Eine Anpassung des BEHG-Zuschlags erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung des maßgeblichen amtlichen CO_2-Referenzpreises für das jeweilige Abrechnungsjahr. Für den Folgemonat nach Veröffentlichung des amtliches Referenzwertes erfolgt die Abrechnung auf Basis dieses Wertes. Für den vorangegangenen Zeitraum ab Auftragswahrnehmung werden Überzahlungen oder Unterzahlungen gegenüber der amtlichen BEHG-Zulage einmalig (Einmalzahlung) ausgeglichen.
Sind dem Auftragnehmer zusätzliche Kosten gegenüber dem errechneten Wert entstanden, so erstattet der Auftraggeber die entstandene Differenz. Überzahlungen, die der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geleistet hat, werden durch diesen an den Auftraggeber zurückerstattet.
Für das Folgejahr wird der vorab beschriebene Mechanismus erneut angewendet.

Gültigkeit

Der BEHG-Zuschlag ist durch die Preisermittlung durch den Auftraggeber für alle Bieter einheitlich vorgegeben.

Die Vorgehensweise gilt für die gesamte Vertragslaufzeit, wobei die Zulage wiederum jedes Jahr erneut betrachtet und gegenüber dem Basisweit (BEHG-Zulage) neu bewertet wird. Der Zuschlag wird für jedes Vertragsjahr gemäß dem oben aufgeführten Schema neu errechnet bzw. angepasst.

BEHG-Tabelle 2027 erwartete CO_2-Bepreisung (ohne Klärschlämme)

Nr.	"Brennstoff"	ASN		Biomasse-anteil [%]	Heizwert der Original-sustanz [GJ/t OS]	voraussicht-licher Zertifikate Ankaufspreis 2027: 73 €
1	Leichtverpackungen-Sortierreste	150105	Verbundverpackungen	32,0	18,1	75,40 €/t
2	Gewerbe-Abfall	150106	gemischte Verpackungen	48,9	13,3	44,092 €/t
		150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			
		170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährlichen Stoffe enthalten			
		170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01,17 09 02 und 17 09 03 fallen			
		180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			
		191208	Textilien			
		200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			
3	**Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung**	191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	**50,0**	**10,0**	**34,675 €/t**
		191212	**sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen**			
4	Restabfall	020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	53,5	8,8	29,346 €/t
		020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			
		150101	Verpackungen aus Papier und Pappe			
		190599	Abfälle a.n.g. ("aus aerober Behandlung")			
		190801	Sieb- und Rechenrückstände			
		200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			
		200201	biologisch abbaubare Abfälle			
		200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle			
		200301	gemischte Siedlungsabfälle			
		200302	Marktabfälle			
		200303	Straßenkehricht			
		200306	Abfälle aus der Kanalreinigung			
		200399	Siedlungsabfälle a.n.g.			
5	Sperrmüll	200307	Sperrmüll	60,3	16,0	35,38 €/t
6	Altholz					
6a	A I und A II	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	95,0	15,0	4,75 €/t
		170201	Holz			
6b	A III, A IV, PCB	150103	Verpackungen aus Holz	90,0	15,0	8,45 €/t 9,49 €/t
		191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
		200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			
7	alle übrigen	alle übrigen		0,0	10,00	61,69 €/t

Preisbindung

Der mit dem Angebot abgegebene Festpreis gilt für maximal 24 Monate ab Vertragsabschluss.

4. Vertragsausführungsbestimmungen

Für die Vertragsausführung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld für Lieferungen und Leistungen (ZVL) sowie die Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).

Ferner gilt die Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld, die bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden kann. Die Fremdfirmenrichtlinie kann auch im Internetauftritt der Stadt Bielefeld unter
https://www.bielefeld.de/sites/default/files/dokumente/Fremdfirmenrichtlinie.pdf
eingesehen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht.

Zum Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus für weitere drei Monate muss der Aufragnehmer über eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Umwelthaftpflichtversicherung bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut mit folgenden Mindestsummen verfügen:
für Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden von jeweils 3 Mio. Euro

5. Einsatz des Nachunternehmers nach Zuschlagserteilung

Nach Zuschlagserteilung ist der erstmalige Einsatz von Nachunternehmern oder die Änderung des Nachunternehmereinsatzes nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin zulässig.

II. Vergabeverfahren (Ablauf und Bewertungsvorgehen)

1. Allgemeine Angaben

Die Leistung wird im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gem. § 75a GO NRW ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für alle Interessierten auf der elektronischen Vergabeplattform https://www.vergabe-westfalen.de für das Verfahren kostenfrei zum Download bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Herunterladen der Unterlagen eine Registrierung bei der o. g. Vergabeplattform nicht notwendig, aber vorteilhaft ist und empfohlen wird, da dann Bieter automatisch über die laufende Kommunikation per E-Mail unterrichtet werden und keine Informationen verpassen.

Das Angebot nebst Anlagen ist bis zum jeweiligen Eröffnungstermin elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB auf dem Vergabemarktplatz Westfalen/Vergabe.NRW hochzuladen (über Bietertool oder web-basierte Abgabe) und dadurch verschlüsselt zu übermitteln. Im Regelfall werden keine höheren Signaturanforderungen gestellt. Tipps und Anleitungen für die elektronische Angebotsabgabe sind auf dem Vergabemarktplatz Westfalen/Vergabe.NRW im Support-Bereich für Unternehmen (https://support.cosinex.de/unternehmen) zu finden.

Das Angebot einschließlich der Nachweise und Erklärungen ist in deutscher Sprache abzufassen. Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt werden.

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Über die Angebote wird nicht verhandelt.

Sofern ein Bieter mehrere Hauptangebote einreicht, ist jedes Hauptangebot mit allen Angebotsunterlagen als eigenes Angebot im Bietertool bei https://www.vergabe-westfalen.de einzustellen. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote in einem Angebot ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss.

Qualifizierungs- und Eignungsnachweise sind teilweise in Form von Eigenerklärungen einzureichen. Auf Anforderung der Auftraggeberin sind die Eigenerklärungen durch entsprechende Nachweise zu bestätigen.

Etwaige Unklarheiten sollten unbedingt vor Angebotsabgabe geklärt werden, da nach der Angebotseröffnung keine Änderungen mehr möglich sind. Rückfragen sollten bis spätestens 4 Werktage vor dem Ende der Angebotsfrist elektronisch über die Kommunikationsmöglichkeit der Vergabeplattform gerichtet werden.

Informationen, welche die Vergabeunterlagen ergänzen oder berichtigen, werden allen Beteiligten über die Vergabeplattform mitgeteilt, wenn sie dort registriert sind. Sie sind bei der Erarbeitung des Angebotes zu berücksichtigen und werden Bestandteil des Angebotes. Mündliche sowie telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

Kosten für die Erstellung des Angebotes und die Beteiligung an diesem Vergabeverfahren werden nicht erstattet.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

2. Bietergemeinschaft

Beabsichtigte Bietergemeinschaften sind mit der Abgabe des Angebotes anzugeben. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und die/der für die Durchführung des Vertragsbevollmächtigte Vertreterin/Vertreter bezeichnet ist,
- dass die /die bevollmächtigte Vertreterin/Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner haften.

3. Nachunternehmen

Sofern der Einsatz eines Nachunternehmers/Unterauftragnehmers angestrebt wird, ist dies mit dem Angebot darzulegen und ein Verzeichnis über die Leistungen, die durch andere Unternehmen erbracht werden sollen, beizufügen.
Vor Zuschlagserteilung kann die Auftraggeberin die Benennung des Unterauftragnehmers verlangen und den Nachweis, dass dem Unterauftragnehmer die erforderlichen Mittel zu Verfügung stehen.

4. Eignungsanforderungen

Der künftige Auftragnehmer muss die nachfolgend genannten Eignungskriterien erfüllen:

4.1 Nichtvorliegen gesetzlicher Ausschlussgründe

Es dürfen keine Ausschlussgründe gem. §§ 123 ff GWB vorliegen. Das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe ist anhand des beigefügten Vordruckes „Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB“ zu bestätigen.
Nachweise hierzu (u.a. Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) sind auf besondere Aufforderung vor Auftragserteilung beizubringen (nicht älter als 6 Monate, Stichtag ist das Ende der Angebotsfrist).

4.2 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Vor Zuschlagserteilung hat der zum Zuschlag vorgesehene Bieter **auf besondere Aufforderung** der Auftraggeberin einen aktuellen Berufs- oder Handelsregisterauszugs nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem der Bieter ansässig ist, oder einen gleichwertigen Nachweis zum Gewerbebetrieb, sofern dieser nicht im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, vorzulegen. Der Berufs- oder Handelsregisterauszug ist dann aktuell, wenn dieser – unabhängig vom Datum der Erstellung – die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der geforderten Frist zur Abgabe der Angebote wiedergibt.
Falls keine Eintragungspflicht im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes besteht, ist eine Eigenerklärung, weshalb für den Bieter keine Eintragungspflicht besteht und darüber, wer die vertretungsberechtigten Personen sind, einzureichen.

4.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung, dass das Angebot in keinem Zusammenhang mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art steht, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist.

- Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung und Umwelthaftpflichtversicherung sowie Nachweis oder Erklärung zur Versicherungssumme

 Zum Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus für weitere drei Monate muss der Aufragnehmer über eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Umwelthaftpflichtversicherung bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut mit folgenden Mindestsummen verfügen:
 für Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden von jeweils 3 Mio. Euro

 - Auf besondere Aufforderung sind vor Vertragsabschluss weitere Nachweise beizubringen:
 - gültige Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft, Auszug aus dem Gewerbezentralregister durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedsstaates (nicht älter als 6 Monate, Stichtag ist das Ende der Angebotsfrist), gültige Bescheinigungen der Betriebshaftpflichtversicherung und Umwelthaftpflichtversicherung

4.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der künftige Auftragnehmer muss die nachfolgend genannten Eignungskriterien erfüllen.
Die entsprechenden Eigenerklärungen sollen unter Verwendung des beigefügten Vordruckes „Eigenerklärungen zu den Eignungsanforderungen“ (siehe Anlage 1) mit dem Angebot eingereicht werden.

- Ein auf den Bieter ausgestelltes, gültiges EfB-Zertifikat gemäß Entsorgungsfachbetriebeverordnung für die Entsorgungsanlage zum Lagern und Behandeln welches mindestens den Abfallschlüssel AVV 20 01 28 enthält

- Name und Anschrift der vorgesehenen **Entsorgungsanlage**, die sich innerhalb des Stadtgebietes Bielefelds oder in einem **maximalen Entfernungsradius von 15 km gemessen als Luftlinie zu der Stadtgrenze Bielefelds** befindet.

- Genehmigungsbescheid gemäß Baurecht bzw. BImSchG für die genannte Entsorgungsanlage zum Lagern und Behandeln, welcher mindestens den Abfallschlüssel AVV 20 01 28 enthält.

Auf besondere Aufforderung der Auftraggeberin sind vor Zuschlagerteilung die obenstehenden Nachweise in Kopie einzureichen.

- **Auf besondere Anforderung** ist vor Zuschlagserteilung eine Betriebsbeschreibung mit mindestens folgenden Angaben: Name, Anschrift, Rechtsform, Haupt- und Niederlassungen einzureichen.
 Das Tätigkeitsgebiet des Bieters ist so hinreichend zu beschreiben, dass eine Beurteilung von Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters möglich ist. Ein Verweis auf den Internetauftritt oder die Angabe eines Links ist unzulässig.

5. Angebotspreis

Der Bieter erhält mit den Vergabeunterlagen das Preisblatt (Teil III der Leistungsbeschreibung). Das Preisblatt ist zentraler Bestandteil der Angebote. Formale Fehler oder unvollständige Eintragungen haben daher in der Regel erhebliche Nachteile im Rahmen der Angebotswertung zur Folge.

Bei Differenzen zwischen den Preisangaben im Bietertool oder der web-basierten Angebotsabgabe, dem Angebotsschreiben und dem Preisblatt sind die Preisangaben im Preisblatt maßgeblich.

6. Zuschlagserteilung

Die Gesamtleistung besteht aus einem Los. Die Zuschlagserteilung erfolgt - nach Erfüllung aller in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Kriterien - auf das wirtschaftlichste Angebot bezogen auf den Preis zu 100 %.
Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

III. Preisblatt

Los 1	Anzahl	Bezeichnung der Leistung	Preis € / t netto	Gesamtpreis € netto
Position 1	**ca. 300t**	**Entsorgung** gemäß AVV 20 01 28		
Position 2	**ca. 300t**	**Kosten** gem. **BEHG** Brennstoffemissionshandels-gesetz Netto je t	**34,675**	
			Angebotssumme netto	
			+ _____ % MwSt.	
			Angebotssumme brutto	